ANWENDUNG DES ART. 67 ABSATZ 2A

Der Begleitausschuss des Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020 beschließt den Art. 67 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Förderperiode 2014-2020 nicht anzuwenden.

Begründung

In Anbetracht des Stands der Mittelauslastung des Programms von rund 85 % zum 2. August 2018 (Datum des Inkrafttretens der Omnibusverordnung) würde eine Anpassung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand bedeuten. Da die Mittelauslastung bis zum 2. August 2019 weiter ansteigen wird und die Zahl der Projekte, die nach diesem Termin noch eingeplant werden, sehr gering sein wird, wird auch eine Aufschiebung um ein Jahr, wie es die Übergangsbestimmung (Art. 152 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013) ebenfalls ermöglicht, vom Begleitausschuss mit dem o.g. Argument abgelehnt.